

**AMTLICHES QUARTIERPLANVERFAHREN, BAULANDUMLEGUNG UND
GRUNDBUCHANMELDUNG**

GRUNDBUCHLICHER VOLLZUG DES QUARTIERPLANES

S U R R E I N

IN DER GEMEINDE TUJETSCH

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Tujetsch vom 23. September 1987 ist in Anordnung von Art. 92 und ff der Bauordnung der Gemeinde Tujetsch der im amtlichen Verfahren zustandegekommene Quartierplan

" S U R R E I N "

in der Gemeinde Tujetsch genehmigt worden.

Das Quartierplanverfahren wurde ordnungsgemäss nach den Bestimmungen von Art. 92 und ff des Baugesetzes der Gemeinde Tujetsch durchgeführt.

VERSCHIEDENE DATEN ZUM ABLAUF DES QUARTIERPLANVERFAHRENS

1. Am 30. Januar 1985 hat der Gemeindevorstand von Tujetsch beschlossen, das amtliche Quartierplanverfahren gemäss Art. 92 und ff des Baugesetzes für das Quartier Surrein durchzuführen.
2. Am 5. Juni 1985 wurde mit Beschluss des Gemeinderates von Tujetsch die Umgrenzung des Areals des Quartierplangebietes für das Quartier Surrein genehmigt.

Am 22.01.1994
eingetr. unter dem
Datum vom 20.01.1991/10

3. Vom 2. Februar 1987 bis 2. März 1987 fand die erste öffentliche Auflage des Quartierplanes statt.
Vom 28. August 1987 bis 7. September 1987 fand die zweite öffentliche Auflage des Quartierplanes statt.
 4. Mit Beschluss vom 23. September 1987 des Gemeindevorstandes von Tujetsch wurde die Quartierplanung Surrein in der Gemeinde Tujetsch definitiv genehmigt.
-

GRUNDBUCHLICHE BEHANDLUNG DES QUARTIERPLANES SURREIN IN DER GEMEINDE TUJETSCH

A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

Im Plan Nr. 1180/1 des alten Besitzstandes und im Neuzuteilungsplan Nr. 1180/2 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Surrein festgelegt. (Rot markierte Grenze des Quartierplangebietes).

B. Alter Besitzstand

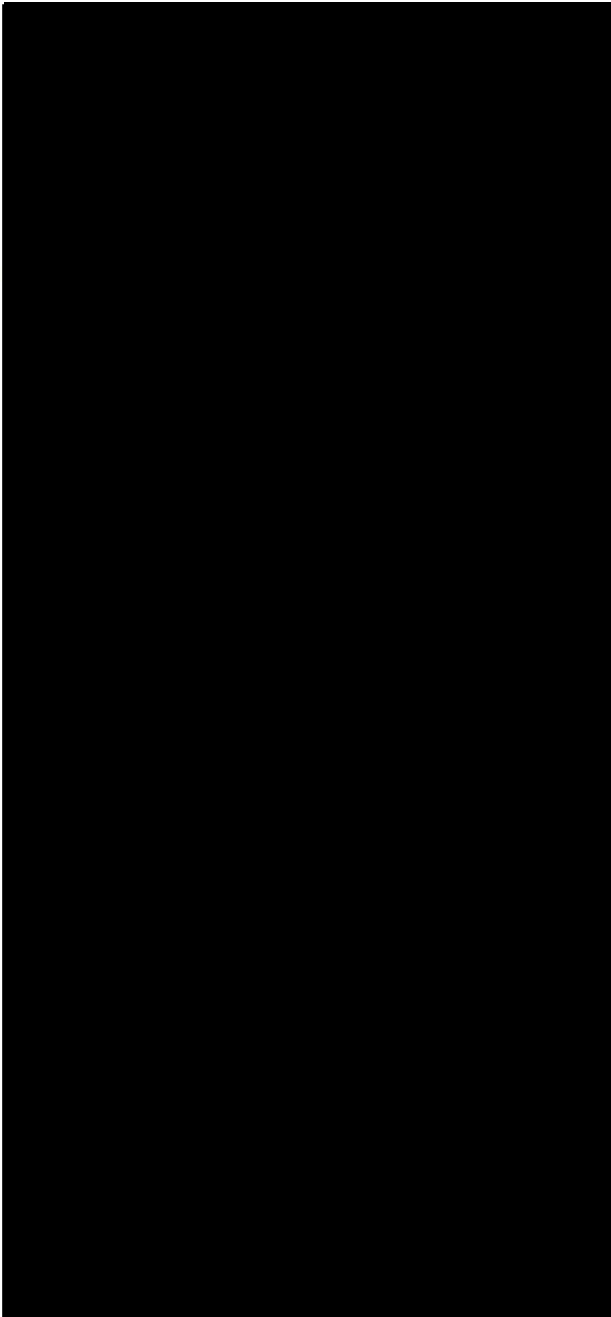
Die Lage und Fläche des alten Besitzstandes der im Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften geht aus dem Plan Nr. 1180/1 "alter Besitzstand Mst. 1 : 500" des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, und dem Plan Nr. 1 der Grundbuchvermessung Tujetsch hervor.

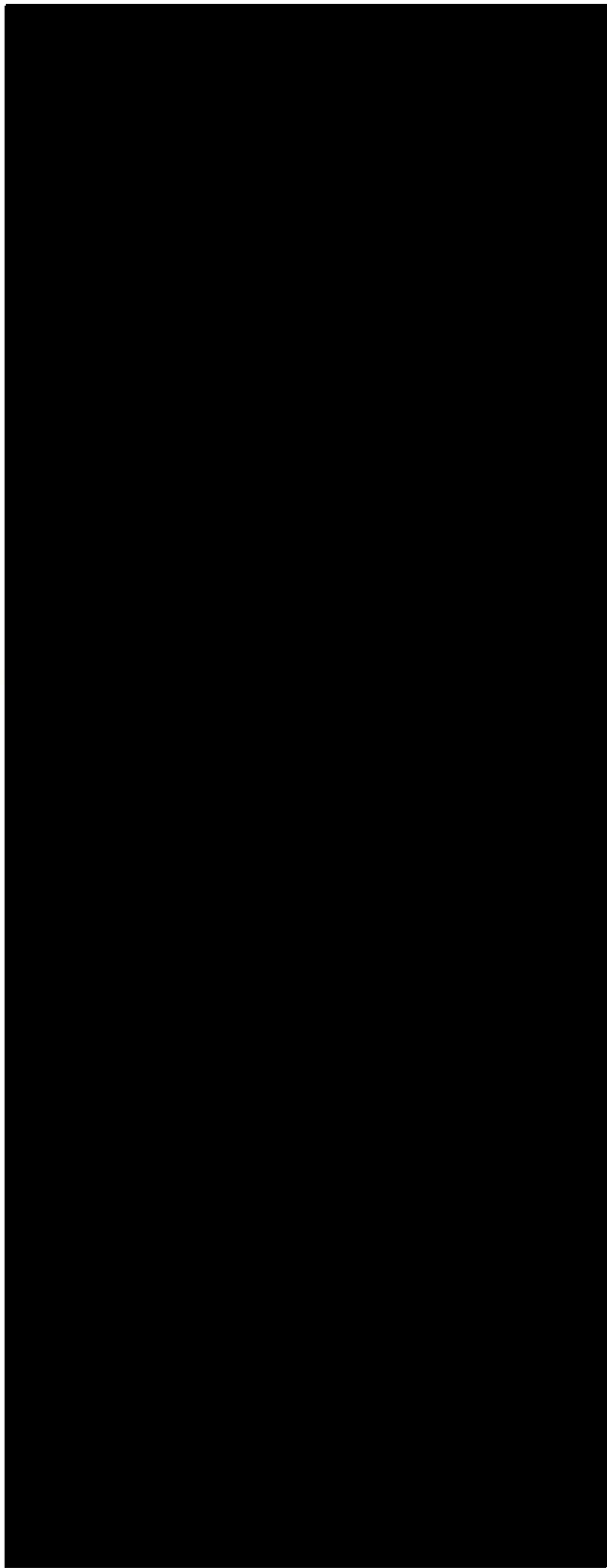
Die Bauzonengrenze für das Quartierplangebiet Surrein musste an das bestehende Strassenprojekt für dieses Quartier angepasst werden. Diese Bauzonenänderung wurde durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Die Genehmigung dieser Bauzonenänderung durch die Regierung erfolgte erst nach der amtlichen Inkraftsetzung der

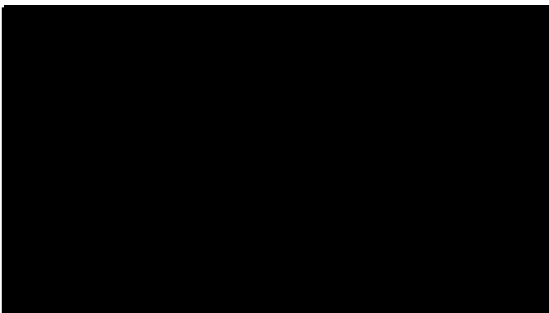
Güterzusammenlegung Tujetsch, da ein Teil der im Quartierplan Surrein einbezogenen Parzellen in der Landwirtschaftszone liegt und dieser Teil in der Güterzusammenlegung Tujetsch miteinbezogen war.

Im Quartierplanverfahren Surrein miteinbezogen war jedoch nur der in der Bauzone sich befindenden Teil der Parzellen und es wird hienach auch nur dieses Flächenmass aufgeführt.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen:

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
14			ca. 330 m2
48			ca. 242 m2
49			ca. 1'813 m2
50			ca. 332 m2
53			ca. 3'322 m2
54			ca. 993 m2
57			ca. 290 m2
58			ca. 82 m2
59			ca. 539 m2
60		1/2	ca. 338 m2
		1/2	
61			ca. 31 m2
62			ca. 648 m2
63		1/2	ca. 40 m2
		1/2	
64			ca. 59 m2
65		1/2	ca. 155 m2
		1/2	
66			ca. 1'209 m2
67			ca. 1'094 m2
75			ca. 207 m2
76		1/2	ca. 623 m2
		1/2	
77			ca. 553 m2
78			ca. 240 m2
79			ca. 263 m2

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
81		1/2	ca. 96 m2
		1/2	
82		1/2	ca. 313 m2
		1/2	
83		1/2	ca. 18 m2
		1/2	
84		1/2	ca. 591 m2
		1/2	
85			ca. 37 m2
86			ca. 20 m2
87			ca. 26 m2
88		1/4	ca. 21 m2
		1/4	
		2/4	
89		3/4	ca. 198 m2
		1/4	
90			ca. 265 m2
91		6/7	ca. 1'773 m2
		1/7	
92			ca. 30 m2
93			ca. 262 m2
116			ca. 368 m2
117			ca. 553 m2
118			ca. 5'625 m2
125			ca. 541 m2
131		1/2	ca. 300 m2
		1/2	
133			ca. 312 m2
134		1/2	ca. 821 m2
		1/2	
136		1/2	ca. 424 m2
		1/2	

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
137		1/2	ca. 632 m2
		1/2	
138			ca. 433 m2
139			ca. 398 m2
417			ca. 24 m2
Totalfläche			ca. 27'484 m2
			=====
bestehend aus 47 Parzellen			

C. Neuer Besitzstand

Lage und Fläche des neuen Besitzstandes ergeben sich aus dem Plan Nr. 1180/2 (Neuzuteilungsplan) sowie aus dem Parzellenverzeichnis Nr. 1180/14 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur.

Die Flächen der Parzellen Nr. 48 und 50 des alten Besitzstandes, welche in der Bauzone liegen, wurden im neuen Besitzstand für die neue Strassenparzelle Nr. 1730 zur Verfügung gestellt, unter Zuweisung des Eigentums an die Politische Gemeinde Tujetsch.

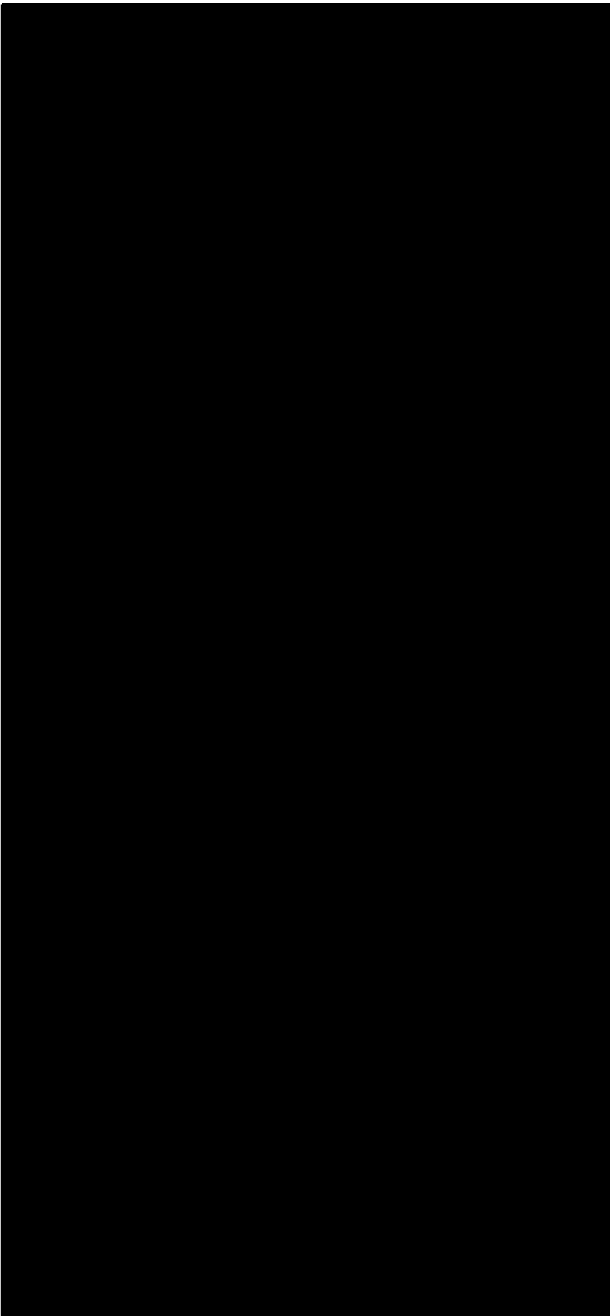
Im Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren Surrein wurden aus den Parzellen welche zum Teil in der Bauzone und zum Teil im Landwirtschaftsgebiet liegen (ausgenommen die Strassenparzellen Nr. 57, 92 und 117), zwei selbständige Parzellen gebildet, nämlich eine Parzelle für den in der Landwirtschaftszone liegenden Teil, welcher die alte Parzellen Nummer behalten hat, sowie eine Parzelle für den in der Bauzone liegenden Teil, welcher eine neue Parzellen Nummer erhalten hat. Die von dieser Umnummerierung betroffenen Parzellen sind zusammen mit den anderen am Quartierplan beteiligten Parzellen auf dem Plan Nr. 1180/2a ersichtlich.

Die Eigentümer der betroffenen Parzellen haben diesbezüglich direkt vom Geometer eine Mitteilung im Sinne von Art. 969 ZGB

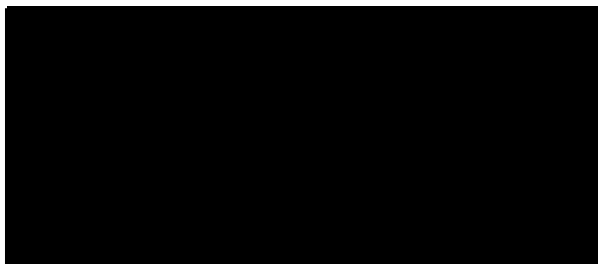
erhalten.

Da wie bereits erwähnt, nur der in der Bauzone liegende Teil der Parzellen im Quartierplanverfahren Surrein miteinbezogen war, wird auch hienach nur dieses Flächenmass aufgeführt.

Es werden folgende Parzellen gebildet unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
14			ca. 538 m2
1850 (49)			ca. 976 m2
1846 (53)			ca. 3'293 m2
1845 (54)			ca. 883 m2
57			ca. 401 m2
58			ca. 58 m2
59			ca. 517 m2
60		1/2	ca. 345 m2
		1/2	
61			ca. 32 m2
62			ca. 683 m2
65		1/2	ca. 159 m2
		1/2	
66			ca. 1'173 m2
1848 (67)			ca. 1'046 m2
75			ca. 205 m2
76		1/2	ca. 624 m2
		1/2	
1853 (77)			ca. 539 m2
78			ca. 241 m2
79			ca. 273 m2
81		1/2	ca. 671 m2
		1/2	
82		1/2	ca. 252 m2
		1/2	

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
83		1/2	ca. 18 m2
		1/2	
85			ca. 39 m2
86			ca. 19 m2
87			ca. 24 m2
88		1/4	ca. 21 m2
		1/4	
		2/4	
89		3/4	ca. 197 m2
		1/4	
90			ca. 264 m2
1851 (91)		6/7	ca. 1'656 m2
		1/7	
92			ca. 24 m2
1852 (93)			ca. 233 m2
1844 (116)			ca. 331 m2
117			ca. 567 m2
1849 (118)			ca. 3'939 m2
125			ca. 530 m2
131		1/2	ca. 341 m2
		1/2	
133			ca. 321 m2
134		1/2	ca. 821 m2
		1/2	
136		1/2	ca. 424 m2
		1/2	
137		1/2	ca. 632 m2
		1/2	
138			ca. 433 m2
139			ca. 398 m2
1728			ca. 767 m2
1729			ca. 23 m2
1730			ca. 540 m2

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
1731			ca. 788 m2
1732			ca. 1'135 m2
1733		53/100	ca. 131 m2
		47/100	
Totalfläche			ca. 27'525 m2
			=====
bestehend aus 47 Parzellen			

D. Vormerkungen

Die im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Vormerkungen, welche die Parzellen im Quartierplanverfahren Surrein betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

E. Anmerkungen

Alle in diesem Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften weisen die Anmerkung:

Güterzusammenlegungsgrundstück, dat. 5.04.1984, Bel. 100, auf.

Im neuen Besitzstand sind folgende Anmerkungen zu buchen:

1. Auf allen im Quartierplanverfahren Surrein einbezogenen Liegenschaften:

- Güterzusammenlegungsgrundstück, dat. 5.04.1984/100
- Quartierplan Surrein

2. Alle übrigen im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Anmerkungen, welche die Parzellen im Quartierplanverfahren Surrein betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

F. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die auf den im Quartierplanverfahren Surrein miteinbezogenen Parzellen des alten Besitzstandes eingetragenen Dienstbarkeiten sind mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen.

Ist der Weiterbestand dieser Dienstbarkeiten erforderlich, so sind diese auf die davon betroffenen Parzellen des neuen Besitzstandes zu übertragen.

Ist hingegen ein Weiterbestand dieser Dienstbarkeiten infolge der Durchführung des Quartierplanverfahrens nicht mehr erforderlich, so sind für die vorgenannten Dienstbarkeiten bei den berechtigten Grundeigentümern entsprechende Löschungsbewilligungen einzuholen.

Neu werden im Quartierplan Surrein folgende Dienstbarkeiten begründet:

1. Durchleitungsrechte

Auf allen, im Quartierplanverfahren Surrein einbezogenen Liegenschaften wird neu folgende Dienstbarkeit begründet welche im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen ist:

Recht und Last: Durchleitungsrechte zugunsten und zulasten aller im Quartierplanverfahren Surrein einbezogenen Liegenschaften und zugunsten der Gemeinde Tujetsch.

- als Miteigentümer je zur Hälfte -

ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein.

Dieses Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1180/4 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und orange eingezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung der Zufahrt sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

- / a) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 83, Plan 1
Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 82
- ✓ b) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 82, Plan 1
Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 83

5. Fusswegrecht

- a) zugunsten Parzelle Nr. 131 und 133, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1846, Plan 1

- b) zugunsten Parzelle Nr. 133, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 131, Plan 1

- a) Der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1846, Plan 1
heute [REDACTED],

räumt hiermit

den jeweiligen Eigentümern von Parzelle Nr. 131, Plan 1
heute

[REDACTED]

- als Miteigentümer je zur Hälfte -

und

der jeweiligen Eigentümerin von Parzelle Nr. 133, Plan 1
heute [REDACTED],

6. Fuss- und Fahrwegrecht

- a) zugunsten Parzelle Nr. 137, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1845 und 1846, Plan 1
- b) zugunsten Parzelle Nr. 136, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1845, 1846 und 137, Plan 1

- a) Der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1845, Plan 1
heute [REDACTED],
und
der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1846, Plan 1
heute [REDACTED],

räumen hiermit

den jeweiligen Eigentümern von Parzelle Nr. 137, Plan 1
heute
den [REDACTED]
- als Miteigentümer je zur Hälfte -

und

- b) Der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1845, Plan 1
heute [REDACTED]
und
der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1846, Plan 1
heute [REDACTED],
sowie
die jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 137, Plan 1
heute
die [REDACTED]
- als Miteigentümer je zur Hälfte -

räumen hiermit

den jeweiligen Eigentümern von Parzelle Nr. 136, Plan 1

heute

den [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- als Miteigentümer je zur Hälfte -

ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein.

Dieses Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1180/4 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und orange eingezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung der Zufahrt sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

a) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 137[✓], Plan 1

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle
Nr. 1845 und 1846

auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 1845[✓] und 1846[✓], Plan 1[✓]

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 137

b) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 136[✓], Plan 1

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle
Nr. 1845, 1846 und 137

auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 1845[✓], 1846[✓] und 137[✓],
Plan 1

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 136

7. Fusswegrecht

zugunsten Parzelle Nr. 54, Plan 1

zulasten Parzelle Nr. 1845, 1846 und 137, Plan 1

Der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1845, Plan 1

heute [REDACTED],

und

der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1846, Plan 1

heute [REDACTED],

sowie

die jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 137, Plan 1

heute

[REDACTED]

- als Miteigentümer je zur Hälfte -

räumen hiermit

dem jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 54, Plan 1

heute [REDACTED]

ein unentgeltliches Fusswegrecht ein.

Dieses Fusswegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1180/4 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und orange eingezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung des Zuganges sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

/ a) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 54, Plan 1

Recht: Fusswegrecht zulasten Parzelle Nr. 1845, 1846
und 137

- b) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 1845, 1846 und 137,
Plan 1
Last: Fusswegrecht zugunsten Parzelle Nr. 54

8. Fuss- und Fahrwegrecht

- a) zugunsten Parzelle Nr. 59, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1845, Plan 1
- b) zugunsten Parzelle Nr. 1733, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1845, Plan 1
- c) zugunsten Parzelle Nr. 139, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1845, Plan 1
- d) zugunsten Parzelle Nr. 138, Plan 1
zulasten Parzelle Nr. 1845, Plan 1

Der jeweilige Eigentümer von Parzelle Nr. 1845, Plan 1
heute [REDACTED],

räumt hiermit

- a) dem jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 59, Plan 1
heute [REDACTED]

- b) den jeweiligen Eigentümern von Parzelle Nr. 1733, Plan 1
heute
[REDACTED],
- als Miteigentümer von 53/100 ME-Anteile -
[REDACTED]
- als Miteigentümer von 47/100 ME-Anteile -

c) dem jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 139, Plan 1
heute [REDACTED],

d) dem jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 138, Plan 1
heute [REDACTED],

ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein.

Dieses Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1180/4 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und orange eingezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung der Zufahrt sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

- ✓ a) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 59, Plan 1
Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 1845
- ✓ b) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 1733, Plan 1
Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 1845
- ✓ c) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 139, Plan 1
Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 1845
- ✓ d) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 138, Plan 1
Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 1845
- ✓ auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 1845, Plan 1
Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 59,
1733, 139 und 138

9. Fuss- und Fahrwegrecht

zugunsten Parzelle Nr. 60, Plan 1

zulasten Parzelle Nr. 62, Plan 1

Die jeweiligen Eigentümer von Parzelle Nr. 62, Plan 1

heute [REDACTED],

räumen hiermit

den jeweiligen Eigentümern von Parzelle Nr. 60, Plan 1

heute

[REDACTED]
[REDACTED],

- als Miteigentümer je zur Hälfte -

ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein.

Dieses Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1180/4 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und orange eingezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung der Zufahrt sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

/ a) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 60, Plan 1

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 62

✓ b) auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 62, Plan 1

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 60

10. Oeffentliches Fusswegrecht

zugunsten der Politischen Gemeinde Tujetsch
zulasten Parzelle Nr. 1844, Plan 1

Die jeweilige Eigentümerin von Parzelle Nr. 1844, Plan 1
heute die [REDACTED],

räumt hiermit der

Politischen Gemeinde Tujetsch, Sedrun,

ein öffentliches allen zugängliches Fusswegrecht ein.
Das Fusswegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1180/4
des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur,
lokalisiert und orange eingezeichnet.
Dieses Fusswegrecht ist ein sogenanntes Gemeindeservitut,
welches der Gemeinde Tujetsch als Korporation des öffentlichen
Rechtes zusteht und dessen Ausübung jedermann gestattet ist.
Die Kosten für die Erstellung des Zuganges sowie die Kosten für
den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Liegenschafts- und Servitu-
tenregister der Gemeinde Tujetsch wie folgt einzutragen:

✓ auf Hauptbuchblatt und Parzelle Nr. 1844, Plan 1

Last: Oeffentliches Fusswegrecht zugunsten der Politischen
Gemeinde Tujetsch

G. Bereinigung der Grundpfandrechte

Die Bereinigung der Grundpfandrechte erfolgt gemäss Art. 802 ZGB von Amtes wegen durch den Grundbuchverwalter.

H. Eigentumsverhältnisse, Ausgleichung

Das Eigentum an den neu gebildeten Parzellen gemäss Lit. C hievor geht am Tage der Anmeldung dieses Quartierplanes zum grundbuchlichen Vollzug auf die neuen Eigentümer über. Der Besitzesantritt ist bereits erfolgt am 1. November 1988.

Eine Ausgleichung in Geld für Mehr- oder Mindermass ist bereits erfolgt und zwar gemäss dem Bodenbewertungsplan Nr. 1180/7 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur.

I. Löschung bzw. Neunumerierung von Hauptbuchblättern des alten Besitzstandes

Im Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren Surrein wurden, wie bereits erwähnt, aus den Parzellen welche zum Teil in der Bauzone und zum Teil im Landwirtschaftsgebiet liegen, zwei selbständige Parzellen gebildet, nämlich eine Parzelle für den in der Landwirtschaftszone liegenden Teil, welcher die alte Parzellen Nummer behalten hat, sowie eine Parzelle für den in der Bauzone liegenden Teil, welcher eine neue Parzellen Nummer erhalten hat. In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Teilparzellen des alten Besitzstandes aufgeführt, welche in der Bauzone liegen und durch die Quartierplanung eine neue Parzellen-Nummer erhalten haben. Ebenfalls hienach aufgeführt sind die im alten Besitzstand vorhandenen Hauptbuchblätter, welche durch die Quartierplanung mit den angrenzenden Parzellen vereinigt wurden und somit im Grund-

buch zu schliessen sind.

Alter Besitzstand:

Neuer Besitzstand:

✓ Parz. Nr. 49	erhält die neue	Parz. Nr. 1850
✓ Parz. Nr. 53	erhält die neue	Parz. Nr. 1846
✓ Parz. Nr. 54	erhält die neue	Parz. Nr. 1845
Parz. Nr. 67	erhält die neue	Parz. Nr. 1848
✓ Parz. Nr. 77	erhält die neue	Parz. Nr. 1853
✓ Parz. Nr. 91	erhält die neue	Parz. Nr. 1851
✓ Parz. Nr. 93	erhält die neue	Parz. Nr. 1852
✓ Parz. Nr. 116	erhält die neue	Parz. Nr. 1844
✓ Parz. Nr. 118	erhält die neue	Parz. Nr. 1849
✓ Parz. Nr. 63	ist zu	schliessen
✓ Parz. Nr. 64	ist zu	schliessen
✓ Parz. Nr. 84	ist zu	schliessen
✓ Parz. Nr. 417	ist zu	schliessen

K. Kosten

1. Die Kosten der Erstellung der Quartierstrassen Parzellen Nr. 14, 1730 und 1731, Plan 1, tragen alle Grundeigentümer der betroffenen Parzellen gemeinsam mit der Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde wird selber die Arbeiten an den Quartierstrassen überwachen und die Kosten auf alle Beteiligten verteilen.

Im übrigen wird betreffend die Kosten und Kostenverteilung auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch vom 24. Oktober 1978 verwiesen.
2. Die Erstellung von privaten Anschlussleitungen an die Hauptleitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung ist Sache der Grundeigentümer, welche auch die Kosten zu tragen haben.

3. Die Kosten des Ingenieurs für die Erstellung des Quartierplanes, die Kosten für die Vermarkung und Vermessung der Parzellen und die Kosten der grundbuchamtlichen Behandlung haben die Eigentümer der Parzellen im Quartier Surrein zu tragen. Die Gemeinde Tujetsch wird die Kostenverteilung auf alle betreffenden Eigentümer vornehmen.

I. Weitere Bestimmungen

1. Die Pläne und Verzeichnisse Nr. 1180/1 bis 1180/15 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, gelten als wesentliche Bestandteile dieser grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanverfahrens Surrein und werden vom Vorstand der Gemeinde Tujetsch mitunterzeichnet.
2. Der Gemeinde Tujetsch steht ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes und allen anderen Pfandrechten im Range vorgehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung resultierenden Kosten zu (Art. 162 Abs. 1, Ziffer 3 und 4 EG zum ZGB).
3. Die Gemeinde Tujetsch kann besondere Quartiersvorschriften erlassen, so insbesondere für die Regelung der Kehrrichtabfuhr, Kehrrichtdeponie, öffentliche Beleuchtung usw.
4. Die Vermarkung der Parzellen im Quartierplangebiet Surrein ist bereits durchgeführt.
Die Grundbuchvermessung derselben erfolgt im Zusammenhang mit dem Vermessungswerk Los 5.
5. Den Grundeigentümern im Quartier Surrein ist bekannt, dass das ganze Gebiet von Tujetsch in einer Güterzusammenlegung miteinbezogenen war. Sie kennen die daraus für sie als Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten.

6. Das gemäss Strassenplan Nr. 1180/4 vorgesehene Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 133 und zulasten Parzelle Nr. 1845, 1846 und 137 ist nicht zu begründen. Aufgrund einer Einsprache des Eigentümers von Parzelle Nr. 1845 wurde diese Dienstbarkeit in den bereinigten Güterzetteln nicht mehr aufgeführt. Die Grundeigentümer haben nach dieser Aenderung einen bereinigten Güterzettel erhalten.
7. Das im Parzellenverzeichnis des alten Besitzstandes sowie im Güterzettel des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, aufgeführte Eigentumsverhältnis an Parzelle Nr. 48 stimmt nicht mit dem grundbuchlich ausgewiesenen Eigentumsverhältnis überein. Für die Behandlung des Quartierplanes im Grundbuch ist auf die im Grundbuch ausgewiesenen Eigentümer abzustellen.

GRUNDBUCHANMELDUNG

Vorliegender grundbuchliche Vollzug des Quartierplanes Surrein wird hiermit anerkannt und zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt Tujetsch wird beauftragt und ermächtigt, diesen Quartierplan im Grundbuch der Gemeinde Tujetsch einzutragen.

7188 Sedrun, den 23. Jan. 1991

Für die Politische Gemeinde Tujetsch:


.....
Gion Beer, Gemeindepräsident


.....
Giusep Albin, Mitglied des
Gemeindevorstandes

Nr. 7/1985

Vischnaunca Tujetsch

Quartierplanverfahren Surrein / Foppas

Beschluss des Gemeindevorstandes Tujetsch vom 30. Januar 1985

Der Gemeindevorstand Tujetsch hat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie Art. 96 der Gemeindebauordnung die Durchführung des Quartierplanverfahrens in Surrein / Foppas beschlossen. Der Quartierplan umfasst neben der Erschliessung und der Landumlegung auch Gestaltungsrichtlinien.

Der Quartierplan Surrein / Foppas umfasst das ganze Baugebiet. Die Pläne mit der Umgrenzung des Quartierplangebietes liegen im Gemeindehaus (Saal) in Sedrun auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Tujetsch Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt sind die Eigentümer von Grundstücken, die im Quartierplanverfahren einbezogen werden oder direkt an diese anstossen, sowie allfällige Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 11. Februar 1985

Gemeindevorstand Tujetsch:
Präsident: Berther Sep Fidel
Der Aktuar: Curschellas Tumaisch

Nr. 25/1985

Vischnaunca / Gemeinde Tujetsch**Quartierplanverfahren in Surrein / Foppas**

Mit Beschluss vom 5. Juni 1985 hat der Gemeinderat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie Art. 97 der Gemeindebauordnung das Quartierplangebiet in Surrein / Foppas umgrenzt.

Der Quartierplan Surrein / Foppas umfasst das ganze Baugebiet.

Die Pläne mit der Umgrenzung des Quartierplangebietes liegen im Gemeindehaus in Sedrun (Saal) auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Gebietes kann binnen 20 Tagen seit dieser Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden in Chur Rekurs eingereicht werden.

Sedrun, 17. Juni 1985

Gemeindevorstand Tujetsch:
Sep Fidel Berther, Präsident
Tumaisch Curschellas, Aktuar

Nr. 19/1988

Vischnaunca Tujetsch

Quartierplanung Surrein/Foppas

Nach der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeindevorstand Tujetsch, gestützt auf Art. 103 der Bauordnung am 23. September 1987 die Quartierplanung Surrein/Foppas beschlossen und die betreffenden Pläne genehmigt.

Geringfügige Änderungen waren notwendig, rechtfertigen jedoch nicht eine Neuauflage gemäss Art. 102 der Bauordnung. Die Pläne können beim Bauamt Tujetsch eingesehen werden.

Eigentumsübergang der neuen Parzellen 1. November 1988.

Rekurse gegen diesen Entscheid sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur einzureichen.

Sedrun, 9. Mai 1988

Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: Gion Beer
Der Aktuar: Alfred Schmid

Bauausschreibung

Die **Gemeinde Laax** eröffnet freie Konkurrenz über die Ausführung nachstehender Arbeiten:

Bauobjekt: **A19, Oberalpstrasse Anschluss Mulin Veder**

Arbeitsumfang:	Schlosserarbeiten	
	- Brückengeländer	ca. 120 ml
	- Mauergeländer	ca. 60 ml
	- Leitschranke Typ I	ca. 100 ml
	- Leitschranke Typ II	ca. 180 ml
	- Diverse Handläufe	ca. 220 ml

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

Planaufgabe+ Offertformulare: Die Pläne und Offertformulare können beim Ingenieur- und Vermessungsbüro Lutz, Schmid & Co., Giacomettistrasse 110, 7006 Chur, eingesehen bzw. bezogen werden.

Offerteingabe: Die Offerten sind bis Montag, 6. Juni 1988 (Poststempel), an das Gemeindebauamt Laax, 7031 Laax, mit der Aufschrift «A19, Oberalpstrasse Anschluss Mulin Veder», einzureichen.

Offertenöffnung: Mittwoch, 8. Juni 1988, 14.00 Uhr beim Gemeindebauamt Laax, 7031 Laax.

Verbindlichkeit der Offerte: 6 Monate.

Baubeginn: August/September 1988.

Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Poststempel, unvollständig ausgefüllte Offertformulare sowie ohne die richtige Aufschrift auf dem Kuvert gemäss Art. 9 der kantonalen Submissionsverordnung sind ungültig.

Chur,
13. Mai 1988

Im Auftrage der Gemeinde Laax:
Ingenieur- und Vermessungsbüro Lutz, Schmid & Co.

Nr. 4/1987

Quartierplanung Tujetsch**Quartierplanung Surrein**

In der Zeit vom 2. Februar bis 2. März 1987 sind die Akten der Quartierplanung SURREIN im Gemeindehaus Tujetsch-Sedrun zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auflageakten:

- Alter Besitzstand
- Neuzuteilung
- Alter Bestand mit Neuzuteilung
- Strassenplan mit Baulinien
- Perimeterplan für Strassenabzug
- Versorgungsplan
- Bodenbewertungsplan
- Perimeterplan für Quartierplanungskosten
- Strassenprojekt mit Situation, Längenprofil, Normalprofil
- Güterzettel
- Bericht

Der Kostenverteiler betreffend Erschliessungskosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr.

Orientierung:

Am Freitag, 20. Februar 1987, von 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–15.00 Uhr stehen Vertreter des Planungsbüros im Gemeindehaus zur persönlichen Orientierung zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz, Schmid & Co., Giacomettistrasse 110, 7006 Chur, Telefon 081 27 17 67, zur Verfügung.

Einsprachen:

Die Grundeigentümer im Quartierplangebiet SURREIN wie auch Servitutberechtignte haben das Recht der Einsprache.

Einsprachen sind bis spätestens 2. März 1987 schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Sedrun,
30. Januar 1987

Gemeindevorstand Tujetsch:
Der Präsident: S. F. Berther
Der Aktuar: Alfred Schmid

Gemeinde Ftan

Gestützt auf die Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft unseres Kantons vom 22. Januar 1987 wird die am 30. November 1986 abgelaufene Bausperre für folgende Bauparzellen der Bauzone Ftan Grand Nr. 30, 32, 41, 2678, 31, 29, 1519, 33, 34, 1520, 37, 2692, 38, 39, 902, 1518, 2680 und 1522 bis zum 30. November 1987 verlängert.

Grund: Überarbeitung der Ortsplanung.

Ftan, 26. Januar 1987

Der Gemeindevorstand

Nr. 34/1987

Quartierplanungen Tujetsch

Quartierplan Surrein / 2. Auflage

Gestützt auf Art. 102 des Baugesetzes der Gemeinde Tujetsch erfolgt eine zweite Planaufgabe in der Zeit vom 28. August bis 7. September 1987.

- Auflageakten:**
- Alter Besitzstand
 - Neuzuteilung
 - Strassenplan mit Baulinien
 - Perimeterplan für Strassenabzug
 - Versorgungsplan
 - Bodenbewertungsplan
 - Perimeterplan für Quartierplanungskosten
 - Strassenprojekt mit Situation, Längenprofil, Normalprofil
 - Güterzettel
 - Bericht
- Der Kostenverteiler betreffend Erschliessungskosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
- Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr, im Gemeindehaus Tujetsch-Sedrun.
- Orientierung:** Für Auskünfte stehen Ihnen das Bauamt Tujetsch oder das Ingenieurbüro Lutz, Schmid & Co., Giacometti-strasse 110, 7006 Chur, Telefon 081 27 17 67, zur Verfügung.
- Einsprachen:** Einsprachenberechtigt sind nur jene Grundeigentümer, bei denen ihr Besitz gegenüber der 1. Auflage irgendwelche Änderungen erfahren hat und die nicht schon bei der 1. Auflage Einsprache erhoben haben.
- Einsprachen sind bis spätestens 7. September 1987 schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Sedrun,
24. August 1987

Gemeindevorstand Tujetsch:
Der Präsident: Gion Beer
Der Aktuar: Alfred Schmid

Churschiller Turnaisch

Lurzin 7188 Seiden

Partice Quartier Lurzin

Prezian signur president
Prezioso Supracanzar

Protesta 1. Bella parzella N° 54 denter mün baghela e
la casa da Mann Alere ei vegnün topkian
maven mesura e dau a Mann Alere. Samol
buca cuntent da quei a motiv che chavel
quei teren per la grassia. Septi jiarischersel che
mün port da parzella N° 63 vegner dau tier parzella
N° 54 ch'ei confinantes cun quella.

Protesta 2. La parzella N° 38 (evon partizian N° 417) sumel
cuntent da salvar mün la mesura veglia 24 m²
cun eung dau vitier mün quei che durva per l'entradu.

Protesta 3. La parzella N° 54 ei eung vegnider inguaviader
cun dau il dretg da via als proprietari da parzellas
N° 131-133. Quels han mün fetg diuers da quella
via. Sin vespas ei eding stau sin parzella N° 53.

Cun disider stemied unopiziamet

Bereinigung der bestehenden Dienstbarkeiten

Parz. 14 Dienstbarkeit Lit. a betrifft die Parz. Nr. 117 und nicht die Parz. Nr. 14. Bezüglich dieser Dienstbarkeit muss zu einem späteren Zeitpunkt (bei der Servitutbereinigung) abgeklärt werden, ob dieses Baurecht gemäss Vertrag Beleg 45/1965 als selbstständiges und dauerndes Baurecht im Grundbuch aufgenommen werden kann. Vgl. auch Abheftungsvertrag zwischen KVR und Gemeinde Beleg Nr. 15/1975.

Parz. 53 Die Dienstbarkeit Lit. a betrifft nur mehr die neugebildete Parzelle Nr. 1846 und ist somit auf dieser Parzelle zu übertragen und bezüglich der Restparzelle Nr. 53 zu löschen.

Parz. 54 Die Dienstbarkeit Lit. a kann im Grundbuch gelöscht werden, da im GP zugunsten Parz. 59 und zulasten Parz. 1845 (all 54) ein Fuss- und Fahrwegrecht begründet wird.

Löschungsbew.

Die Dienstbarkeit Lit. b betrifft nur mehr die neugebildete Parzelle Nr. 1845 und ist somit auf dieser Parzelle zu übertragen und bezüglich der Restparzelle Nr. 54 zu löschen.

Parz. 59 Die Dienstbarkeit Lit. a kann im Grundbuch gelöscht werden, da im GP zugunsten Parz. 59 und zulasten Parz. 1845 (all 54) ein Fuss- und Fahrwegrecht begründet wird.

siehe oben

Parz. 67 Die Dienstbarkeit Lit. a betrifft nur die Restparzelle Nr. 67 und ist somit auf dieser Parzelle zu belassen. Die neugebildete Parzelle Nr. 1846 wird von dieser Dienstbarkeit nicht betroffen.

Die Dienstbarkeit Lit. b ist zufolge GZ untergegangen!

Parz. 76 u. 77 Dienstbarkeit lit. a; Diese Dienstbarkeit bleibt auf Parzelle Nr. 76 unverändert fortbestehen, wobei als Berechtigter neu die Parzelle Nr. 77 und 1853 einzutragen sind.

Parz. 82 Dienstbarkeiten lit. a, b und c; können alle gelöscht werden!
Forschungsbew. a) Fahrweg: wegen neuer Quarterschranke überflüssig
b) Baurecht für Holzschoß ist heute Eigentum der Berechtigten Vgl. Tit. 82 u. Parz. 83
c) Torwinkelpflicht besteht heute nicht mehr
Dienstbarkeit lit. d ist auf dieser Parzelle zu belassen!

Parz. 84 Dieses Grundbuchblatt ist zu schließen!
s. oben Dienstbarkeiten lit. a, b und c; können alle gelöscht werden!
a) Fahrweg: wegen neuer Quarterschranke überflüssig
b) Baurecht für Holzschoß ist heute Eigentum der Berechtigten (s. Parz. 83)
c) Torwinkelpflicht besteht heute nicht mehr
Dienstbarkeiten lit. d und e müssen zufolge Vereinigung der Parz. Nr. 84 mit Parz. Nr. 81 auf Parzelle Nr. 81 übertragen werden.

Parz. 88 u. 89 Dienstbarkeit lit. a; diese Dienstbarkeit ist auf diesen Parzellen zu belassen.

Parz. 131 Dienstbarkeit lit. a; kein Begründungsvertrag vorhanden!
Forschungsbew. Diese Dienstbarkeit soll jedoch gelöscht werden, zumal ein Fahrwegrecht im GR neu begründet wurde.
Lit. lit. a + b
noch ablösen Dienstbarkeit lit. b; kein Begründungsvertrag vorhanden!
Dieses Recht auf einen Aufstellplatz soll mit einem neuen Dienstbarkeitsvertrag begründet werden.

Parz. 134 u. 117 Dienstbarkeit mit NOH laut KP 12/31

117

Diese Dienstbarkeit wird vom KP neu auf dem Hauptbuchblättern Parzelle Nr. 134 als Recht und Parzelle Nr. 117 als Last übertragen.

Parz. 137

Lösungsbew.
für Lit. a-c

Dienstbarkeiten Lit. a und c; kein Begründungsvertrag vorhanden. Können im Grundbuch gelöscht werden, da das Fuss- und Fahrwegrecht im OP neu begründet wurde.

Nach abklären

Dienstbarkeit Lit. b; kein Begründungsvertrag vorhanden. Dieses Recht auf einen Parkplatz sollte mit einem neuen Dienstbarkeitsvertrag begründet werden, sofern der Grundeigentümer von Parz. Nr. 54 damit einverstanden ist.

Parz. 136 u. 137

Lösungsbew.

Zulasten Parzelle Nr. 54 und zugunsten der Parzellen 136 und 137 wurde im GZ-Verfahren nochmals ein Fuss- und Fahrwegrecht eingetragen, also ein Widerspruch zur Dienstbarkeitsbegründung im OP-Verfahren. Mit Eigentümer Hesi abklären, ob allenfalls das im GZ-Verfahren eingeräumte Fuss- und Fahrwegrecht gelöscht werden kann.

Nach abklären

Parz. 138

Dienstbarkeit Lit. a ist zu belassen

Lösungsbew.
für Lit. b+c

Dienstbarkeit Lit. b kann gelöscht werden, da ein Fuss- und Fahrwegrecht z.B. 138 und z.B. 1845 und 54 im OP-Verfahren und GZ-Verfahren begründet wurde.

Dienstbarkeit Lit. c besteht gemäss Auskunft Tumaich Curschellas nicht mehr und kann gelöscht werden (Venzin und Curschella haben Garagen erstellt).

Par. 139 Dienstbarkeit lit. a kann gelöscht werden, da ein Fess. und
Fahrwegrecht 26 139 und 21 1845 und 54 im GP-
Lösungsbaun. Verfahren und GZ-Verfahren begründet wurde.

Güterzusammenlegung 11.10.1988
....Tujetsch....

Gemeinde Tujetsch
Bereinigte
Neuzuteilung

Flächenverzeichnis des Grundstücks: 53

Lokalname: Drun
Bonitätswert: 2252.96

Plan: P1

Eigentümer:

Wohnort

Eigentumsform:

(noch nicht rechtskräftig)

Datum der letzten Handänderung
Letzte Mutations-Nr.

Arealkategorien:

Flächen in m2

Wiese/Acker

8232

Gesamtfläche des Grundstückes

8232

Servitute: k e i n e

Güterzusammenlegung 11.10.1988
....Tujetsch....

Gemeinde Tujetsch
Bereinigte
Neuzuteilung

Flächenverzeichnis des Grundstücks: 54

Lokalname: Plaun
Bonitätswert: 5606.60

Plan: P1

Eigentümer:

Wohnort

██████████ ██████████ ██████████)

██████████ ██████████

Eigentumsform:

(noch nicht rechtskräftig)

Datum der letzten Handänderung
Letzte Mutations-Nr.

Arealkategorien:

Flächen in m2

Wiese/Acker

22552

Gesamtfläche des Grundstückes

22552

Servitute: Servitut: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. Parz. Nr. 136, 137
Servitut: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. Parz. Nr. 138, 139
Anmerkung: Triangulationspunkt Nr. 264

Güterzusammenlegung 11.10.1988
....Tujetsch....

Gemeinde Tujetsch
Bereinigte
Neuzuteilung

Flächenverzeichnis des Grundstücks: 67

Lokalname: Surrein
Bonitätswert: 498.00

Plan: P1

Eigentümer:

Wohnort

Eigentumsform:

(noch nicht rechtskräftig)

Datum der letzten Handänderung
Letzte Mutations-Nr.

Arealkategorien:

Flächen in m2

Wiese/Acker

996

Gesamtfläche des Grundstückes

996

Servitute: Bemerkung: Teilparzelle im Güterzusammenlegungsperimeter

Güterzusammenlegung 11.10.1988
....Tujetsch....

Gemeinde Tujetsch
Bereinigte
Neuzuteilung

Flächenverzeichnis des Grundstücks: 77

Lokalname: En Davos
Bonitätswert: 1086.43

Plan: P1

Eigentümer:

Wohnort

Eigentumsform:

(noch nicht rechtskräftig)

Datum der letzten Handänderung
Letzte Mutations-Nr.

Arealkategorien:

Flächen in m2

Wiese/Acker

1762

Gesamtfläche des Grundstückes

1762

Servitute: Bemerkung: Teilparzelle im Güterzusammenlegungsperimeter

Güterzusammenlegung 11.10.1988
....Tujetsch....

Gemeinde Tujetsch
Bereinigte
Neuzuteilung

Flächenverzeichnis des Grundstücks: 116

Lokalname: Foppas
Bonitätswert:

9.58

Plan:

P1

Eigentümer:

Wohnort

Eigentumsform:

(noch nicht rechtskräftig)

Datum der letzten Handänderung
Letzte Mutations-Nr.

Arealkategorien:

Flächen in m2

Wald

2778

Weg/Strasse

400

Gesamtfläche des Grundstückes

3178

Servitute: k e i n e

Güterzusammenlegung 11.10.1988
Tujetsch....

Gemeinde Tujetsch
Bereinigte
Neuzuteilung

Flächenverzeichnis des Grundstücks: 118

Lok.alname: Surrein

Plan:

P1

Bonitätswert: 32.80

Eigentümer:

Wohnort

Eigentumsform:

(noch nicht rechtskräftig)

Datum der letzten Handänderung

Letzte Mutations-Nr.

Arealkategorien:

Flächen in m²

Wiese/Acker

826

Gesamtfläche des Grundstückes

826

Servitute: Bemerkung: Teilparzelle im Güterzusammenlegungsperimeter

Bereinigung der bestehenden Dienstbarkeiten

Parz. 14 Dienstbarkeit Lit. a betrifft die Parz. Nr. 117 und nicht die Parz. Nr. 14. Bezüglich dieser Dienstbarkeit muss zu einem späteren Zeitpunkt (bei der Servitutbereinigung) abgeklärt werden, ob dieses Baurecht gemäss Urk. Beleg 45/1965 als selbstständiges und dauerndes Baurecht im Grundbuch aufgenommen werden kann. Vgl. auch Abheftungsvertrag zwischen KVR und Gemeinde Beleg Nr. 15/1975.

Parz. 53 Die Dienstbarkeit Lit. a betrifft nur mehr die neugebildete Parzelle Nr. 1846 und ist somit auf dieser Parzelle zu übertragen und bezüglich der Restparzelle Nr. 53 zu löschen.

Parz. 54 Die Dienstbarkeit Lit. a kann im Grundbuch gelöscht werden, da im GP zugunsten Parz. 59 und zulasten Parz. 1845 (alt 54) ein Fuss- und Fahrwegrecht begründet wird.

Die Dienstbarkeit Lit. b betrifft nur mehr die neugebildete Parzelle Nr. 1845 und ist somit auf dieser Parzelle zu übertragen und bezüglich der Restparzelle Nr. 54 zu löschen.

Parz. 59 Die Dienstbarkeit Lit. a kann im Grundbuch gelöscht werden, da im GP zugunsten Parz. 59 und zulasten Parz. 1845 (alt 54) ein Fuss- und Fahrwegrecht begründet wird.

Parz. 67 Die Dienstbarkeit Lit. a betrifft nur die Restparzelle Nr. 67 und ist somit auf dieser Parzelle zu belassen. Die neugebildete Parzelle Nr. 1846 wird von dieser Dienstbarkeit nicht betroffen.

Die Dienstbarkeit Lit. b ist zufolge GZ untergegangen!

Parz. 76 u. 77
u. 1853

Dienstbarkeit Lit. a; Diese Dienstbarkeit bleibt auf Parzelle Nr. 76 unverändert fortbestehen, wobei als Berechtigte nun die Parzelle Nr. 77 und 1853 einzutragen sind.

Parz. 82

Dienstbarkeiten Lit. a, b und c; können alle gelöscht werden!

- a) Fahrweg: wegen neuer Quastierstrasse überflüssig
- b) Baurecht für Holzschoß ist heute Eigentum der Berechtigten (vgl. Prot. 82 u. Parz. 83)
- c) Torunterhaltungspflicht besteht heute nicht mehr

Dienstbarkeit Lit. d ist auf dieser Parzelle zu belassen!

Parz. 84

Dieses Grundbuchblatt ist zu schließen!

Dienstbarkeiten Lit. a, b und c; können alle gelöscht werden!

- a) Fahrweg: wegen neuer Quastierstrasse überflüssig
- b) Baurecht für Holzschoß ist heute Eigentum der Berechtigten (s. Parz. 83)
- c) Torunterhaltungspflicht besteht heute nicht mehr

Dienstbarkeiten Lit. d und e müssen zufolge Vereinbarung der Parz. Nr. 84 mit Parz. Nr. 81 auf Parzelle Nr. 81 übertragen werden.

Parz. 88 u. 89

Dienstbarkeit Lit. a; diese Dienstbarkeit ist auf diesen Parzellen zu belassen.

Parz. 131

Dienstbarkeit Lit. a; kein Begründungsvertrag vorhanden!
Diese Dienstbarkeit soll jedoch gelöscht werden, zumal ein Fahrwegrecht im GP neu begründet wurde.

nach abklären

Dienstbarkeit Lit. b; kein Begründungsvertrag vorhanden!
Dieses Recht auf einen Pferdeabstellplatz soll mit einem neuen Dienstbarkeitsvertrag begründet werden.

Parz. 134 u. Dienstbarkeit mit NOH laut KP 12/31

117

Diese Dienstbarkeit wird vom KP neu auf dem Hauptbuchblättern Parzelle Nr. 134 als Recht und Parzelle Nr. 117 als Last übertragen.

Parz. 137

Dienstbarkeiten Lit. a und c; kein Begründungsvertrag vorhanden. Können im Grundbuch gelöscht werden, da das Fuss- und Fahrwegrecht im OP nur begründet wurde.

Noch abklären

Dienstbarkeit Lit. b; kein Begründungsvertrag vorhanden. Dieses Recht auf einen Parkplatz sollte mit einem neuen Dienstbarkeitsvertrag begründet werden, sofern der Grundeigentümer von Parz. Nr. 54 damit einverstanden ist.

Parz. 136 u. 137

Zulasten Parzelle Nr. 54 und zugunsten der Parzellen 136 und 137 wurde im GZ-Verfahren nochmals ein Fuss- und Fahrwegrecht eingetragen, also ein Widerspruch zur Dienstbarkeitsbegründung im OP-Verfahren. Mit Eigentümer Hesi abklären, ob allenfalls das im GZ-Verfahren eingeräumte Fuss- und Fahrwegrecht gelöscht werden kann.

Noch abklären

Parz. 138

Dienstbarkeit Lit. a ist zu belassen

Dienstbarkeit Lit. b kann gelöscht werden, da ein Fuss- und Fahrwegrecht, zB 138 und zB 1845 und 54 im OP-Verfahren und GZ-Verfahren begründet wurde.

Dienstbarkeit Lit. c besteht gemäss Auskunft Tumaish Corseheller nicht mehr und kann gelöscht werden (Vernin und Corseheller haben Garagen erstellt).

Parz. 139

Dienstbarkeit Lit. a kann gelöscht werden, da ein Fuß- und Fahrwegrecht 26 139 und 21 1845 und 54 im GP-Verfahren und GE-Verfahren begründet wurde.